

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/cz/11142
0388/2014



18.06.2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	30.06.2014	öffentlich

Wahl des Jugendhilfeausschusses

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB-VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – i. V. m. den §§ 4 bis 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Kaiserslautern besteht der Jugendhilfeausschuss aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der Landrat oder dessen ständiger Vertreter,
2. 13 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
3. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der als Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände ausgewählt werden und
4. 5 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.

Nach § 4 Abs. 2 AGKJHG und § 4 Abs. 7 der Satzung für das Jugendamt sollen Frauen und Männer gleichfalls vertreten sein. Für die Mitglieder sind Stellvertreter/innen zu wählen.

Die zu wählenden Mitglieder nach Nr. 3 und Nr. 4 werden jeweils von den Jugendverbänden bzw. den Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Es sind folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen zu 2.
- 2) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen zu 3.
- 3) Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen zu 4.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

